

Der Personenschaden nach einem Verkehrsunfall

Schmerzensgeld wird auch bei Spätfolgen gezahlt

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Neben dem Ausgleich des Sachschadens des Geschädigten (z. B. Pkw-Reparatur) schuldet ein Unfallverursacher auch Ersatz des Personenschadens, d. h., es sind alle finanziellen Nachteile auszugleichen, die der Unfallgeschädigte bei einer Körperverletzung erleidet.

Hierunter fallen z. B. Kosten für Arztbesuche (10 Euro Praxisgebühr), Atteste oder für Medikamente. Ebenso ist aber der sogenannte immaterielle Schaden auszugleichen: das Schmerzensgeld.

Das Schmerzensgeld stellt einen Ausgleich für Schäden nichtvermögensrechtlicher Art dar und hat eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für den erlittenen Personenschaden verschaffen, wobei alle Unannehmlichkeiten, seelischen Belastungen und sonstige Unwohlgefühle wiedergutmacht werden sollen, die bei einer Körperverletzung entstehen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach vielen Kriterien, u. a. nach der Schwere der Verletzung, der Dauer der ärztlichen Behandlung und der unfallbedingten Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit. Ferner spielen die erlittenen Schmerzen, psychische Belastungen und eventuelle jahrelange Therapien eine große Rolle bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Jeder Personenschaden ist daher anders zu beurteilen und mit anderen Fällen nur schwer vergleichbar. Es gibt keine festen Sätzen, wonach es bei dieser oder jener Verletzung ein bestimmtes festgelegtes Schmer-



zensgeld gibt. So ist es bei einem HWS-Syndrom (Umgangssprache: Schleudertrauma), das bei heftigen Auffahrunfällen vielfach auftritt, möglich, dass Schmerzensgeldbeträge von 200 Euro oder ein Vielfaches davon zugesprochen werden.

Die Praxis orientiert sich an der ADAC-Schmerzensgeldtabelle, in der je nach Art der Verletzung von deutschen Gerichten ein bestimmtes Schmer-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

zensgeld ausgeteilt wurde. Ist nämlich keine außergerichtliche Einigung mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung möglich, bestimmt ein Gericht bei einer Klage die Höhe des Schmerzensgeldes nach seinem Ermessen je nach Art und Dauer der Verletzungen unter Berücksichtigung al-

ler für die Höhe maßgeblichen Umstände. Hierzu muss der Geschädigte dem Gericht seine Sicht der Dinge detailliert darlegen und dies auch unter Beweis stellen, z. B. durch ärztliche Sachverständige.

Es kommt auch vor, dass ein Unfall erst Jahre später Folgen auslöst, die zum Zeitpunkt der Regulierung noch nicht bekannt sind. Hier kann nach Auffassung des Landgerichtes Kaiserslautern nicht der Einwand der Verjährung nach § 852 Abs. 1 BGB a. F. entgegengehalten werden, da maßgeblich für die Verjährungsfrist nicht der Unfalltag sei, sondern die Frist beginne erst mit dem Zeitpunkt, von dem an das Unfallopfer von den Spätfolgen überhaupt wisse. Im entschiedenen Fall wurde der Unfallverursacher, nachdem er bereits im Jahre 1991 Schmerzensgeld gezahlt hatte, zur weiteren Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, da sich 7 Jahre nach dem Verkehrsunfall eine schwere Herzschädigung als Spätfolge herausgestellt hatte.

Weiteres Schmerzensgeld kann jedoch nicht gefordert werden, wenn sich der Geschädigte mit der Zahlung eines bestimmten Betrages für abgefunden erklärt hat. Die Haftpflichtversicherungen arbeiten gerne mit diesen Abfindungserklärungen, um Zahlungen für die Zukunft auszuschließen. Hier muss im Einzelfall genau überlegt werden, ob eine solche Abfindungserklärung abgegeben werden soll. Die bei einem Unfall verletzte Person sollte sich unbedingt von einem im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen, um den Schmerzensgeldanspruch der Höhe nach zu beziffern und dieses dann durchzusetzen.